▶ beA

Elektronische Signatur und einfache Signatur beim PfÜB-Antrag?

| Rechtsanwalt R. beantragte für Gläubiger G. per beA, einen PfÜB zu erlassen. Der Schriftsatz war als Absender mit „X." signiert, dem Namen eines Mitarbeiters des R., und auf Seite 1 unten weder unterschrieben noch mit dem Namen des R. versehen. Das Vollstreckungsgericht erließ sodann folgende Zwischenverfügung: „Dem Antrag auf Erlass eines PfÜB kann derzeit nicht wegen folgender Mängel entsprochen werden: Zusätzlich zur qeS muss eine einfache Signatur unterhalb des Schriftsatzes stehen, sonst ist das Dokument nicht ordnungsgemäß eingereicht (BAG NJW 20, 3476)". Zu Recht? |

Das BAG (Abruf-Nr. 218411) hat in der o. g. Entscheidung klargestellt: Bei elektronisch einzureichenden Schriftsätzen ist zusätzlich eine einfache Signatur erforderlich. Sie soll sicherstellen, dass die vom sicheren Übermittlungsweg (beA) ausgewiesene Person mit der Person identisch ist, die mit der wiedergegebenen Unterschrift die inhaltliche Verantwortung für das Dokument übernimmt. Fehlt es daran, ist das Dokument nicht ordnungsgemäß eingereicht.

IHR PLUS IM NETZ
ve.iww.de
Abruf-Nr. 218411

Das gilt im Einzelnen

PRAXISTIPP | Beachten Sie dies unbedingt, vor allem, wenn Sie Anträge über Mitarbeiter stellen: Das elektronische Dokument muss mit einer qeS der verantwortenden Person versehen sein oder von dieser signiert (einfache Signatur) und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 130a Abs. 3, 4 Nr. 2 ZPO). Die einfache Signatur (§ 130a Abs. 3 Alt. 2 ZPO) genügt nur, wenn der Schriftsatz auf sicherem Übermittlungsweg (vor allem aus dem eigenen beA: BAG NJW 20, 2351) an die elektronische Gerichtspoststelle (§ 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO) eingereicht wird.

So müssen Sie vorgehen

Beachten Sie | Im o. g. Fall war es so, dass R. den Antrag gerade nicht aus dem eigenen beA gesendet hatte, sondern durch X. Daher musste R. ihn zusätzlich mit einer einfachen Signatur versehen. Diese besteht in der Wiedergabe des Namens des Anwalts, der den Inhalt des Schriftsatzes verantwortet, am Ende des Textes (§ 130 Nr. 6 ZPO), entweder durch maschinenschriftliche Wiedergabe oder eingescannte Unterschrift. Die bloße Bezeichnung „Rechtsanwalt", die nicht erforderlich ist, genügt nicht! Ob es ausreicht, dass sich aus dem Schriftsatz eindeutig ergibt, wer der ihn verantwortende Anwalt ist, hat das BAG offengelassen. Sie sollten aber unter allen Umständen darauf achten, dass der verantwortliche Anwalt am Ende des Schriftsatzes namentlich genannt wird.

▶ Innovative Fortbildung

IWW-Lehrgang „Mandat im Arbeitsrecht"

| Das IWW-Institut bietet Ihnen den optimalen Einstieg für junge Kollegen und „alte Hasen", die sich das Arbeitsrecht (neu) erschließen wollen: 8 Videos mit 12 Stunden Laufzeit, 84 Karteikarten zum Selbststudium, eine Lernerfolgskontrolle und ein Teilnehmerzertifikat. Alles entworfen und erläutert von einem Kollegen, der seit 1997 im Arbeitsrecht praktiziert. Lernen Sie den IWW-Lehrgang „Mandat im Arbeitsrecht" jetzt kennen: iww.de/s2847. |

SEMINAR
Lehrgang:
iww.de/s2847

Das Beste: Sie können sich Lektion 1 **gratis** ansehen! So gehen Sie kein Risiko ein.